

Mitteilungen



Jahrgang 2021 / Nr. 71 vom 21. Dezember 2021

Der Senat hat in der Sitzung vom 14.12.2021 folgende Verordnung erlassen, das Rektorat hat das Studium eingerichtet.

282. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

283. Einrichtung des Universitätslehrganges „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

284. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“

Der Senat hat in der Sitzung vom 14.12.2021 die Änderung folgender Verordnung genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderung nicht untersagt.

285. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, Master of Arts“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

286. Druckfehlerberichtigung
Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs
„Crossmedia“ (Zuvor „Crossmedia Design & Development“)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für
Kunst- und Kulturwissenschaften)

287. Einrichtung des PhD-Studiums „Technology, Innovation,
and Cohesive Societies“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

288. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Personalmanagement und
Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“

289. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

282. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziele des Universitätslehrganges „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ sind, klinische semiquantitative und instrumentierte qualitative Funktionsdiagnostik des autonomen Nervensystems sowie spezifische therapeutische Maßnahmen basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen pathophysiologischer Mechanismen zu vermitteln. Ein hohes Maß an spezifischer Fachkompetenz im Bereich des klinischen Managements von autonomen Funktionsstörungen ermöglicht eine evidenzbasierte individuelle Versorgung sowohl in der akuten als auch der chronischen Krankheitsphase.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrganges „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ sind in der Lage:

- klinische und neurophysiologische Funktionsdiagnostik zur Untermauerung einer autonomen Dysfunktion zu erstellen und zu interpretieren,
- anhand erhobener Befunde zwischen den unterschiedlichen pathophysiologischen Mechanismen zu differenzieren,
- Verlaufsformen autonomer Funktionsstörungen im Langzeitverlauf zu quantifizieren,
- etablierte und innovative Therapiestrategien im klinischen Alltag einzusetzen,
- die Effizienz therapeutischer Maßnahmen kritisch zu bewerten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten. Der gesamte Universitätslehrgang ist in englischer Sprache abzuhalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist von der Departmentleitung für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r NeurologIn zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ umfasst als berufsbegleitende Variante 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ ist:

1. Der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin.
2. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1. Clinical manifestation and laboratory	60	7
<ul style="list-style-type: none">• clinical and experimental basics for diseases of autonomic nervous system• clinical manifestations and syndromes• autonomic functional diagnostics including bedside tests	20 20 20	2 2,5 2,5
2. Treatment	65	7
<ul style="list-style-type: none">• Treatment concepts,• clinical studies, registries• guidelines• experimental applications	20 20 10 15	2 2 1,5 1,5
3. Internship	125	6
Performing a clinical history, bedside tests, applying autonomous cardiovascular functional diagnostics in clinical cases. Finding functional and laboratory testing in further cases, preferably from one`s own personal clinical experience or from direct clinical observation		
SUMMEN	250	20

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Das Studium „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.

Die Abschlussprüfung besteht aus

- (1) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen der Fächer 1 und 2,
- (2) positiver Beurteilung des Praktikums (mit schriftlichem Nachweis über 50 dokumentierte PatientInnenfälle mit kardiovaskulärer Funktionsdiagnostik sowie 30 dokumentierte PatientInnenfälle mittels motorischer Funktionsdiagnostik).

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

283. Einrichtung des Universitätslehrganges „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.12.2021 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

284. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „European Program of Clinical Autonomic Neuroscience“ wird mit € 3.400,00 festgelegt.

285. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, Master of Arts“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang eröffnet den Studierenden theoretisches und praktisches Wissen über die wichtigsten Formen der Medienkunst, wie Computeranimation, Netzkunst, Interaktive, Telematische und Genetische Kunst bis zur Bio- und Nano-Kunst, deren Vermittlung, Sammlung, Erhalt und Vermarktung, dabei spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

Unterstützt wird die Vernetzung von Theorie und Praxis durch Forschungsprojekte wie die Datenbank für Virtuelle Kunst und die Online Lehrplattform MediaArtHistory.org u.a.

Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden, die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte, die Wahlfachgruppen und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrgangs sichergestellt

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Historische und zeitgenössische Kunst sowie digitale Medien mit kultur- und mediengeschichtlichen Methoden analysieren und interpretieren,
- die Entwicklung, die aktuellen Trends und Technologien in verschiedenen Bereichen der Medienkunst vergleichen und kritisieren (z.B. interaktive Installationen, Netzkunst, Telepräsenz, Virtual Reality, Augmented Reality sowie Wearables, Softwareentwicklung und Interface Design),
- Strategien zur Erschließung, Dokumentation, Langzeitsicherung und Vermittlung von Medienkunst anwenden, oder Beispiele für das Ausstellen, Sammeln und den Kunstmarkt für Medienkunst sowie die für das Feld bedeutsamen Institutionen und Infrastrukturen vergleichen und kritisieren,
- innovative Strategien für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis im Feld MediaArtHistories umsetzen,
- relevante fachspezifische Literatur auswerten und eine eigenständige wissenschaftlich fundierte Arbeit zu einer wissenschaftlichen Fragestellung verfassen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufs begleitenden Variante dauert das Studium vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „MedienKunstGeschichte - MediaArtHistories“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer/Wahlfachgruppe vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Aus der Pflichtfächergruppe „Media Art, Science and Technology Research“ sind Fächer im Mindestausmaß von 30 ECTS zu wählen. Alternativ können auch alle Fächer im Ausmaß von 60 ECTS absolviert werden, dann entfällt die Wahl einer Wahlfachgruppe.
- (2) Wurden aus der oben genannten Fächergruppe nur 30 ECTS gewählt, dann ist auch eine Wahlfachgruppe im Ausmaß von 30 ECTS zu absolvieren.
- (3) Die Auswahl sämtlicher Fächer bzw. der Wahlfachgruppe muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.
- (4) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Studiums angebotenen Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

FÄCHER	UE	ECTS
Pflichtfächergruppe Media Art, Science and Technology Research (Vier / Acht Fächer im Umfang von 30 / 60 ECTS)	170/340	30/60
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
Wahlfachgruppe Crossmediales Ausstellungswesen	170	30
Crossmediale Wissensvermittlung und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	50	7
Medienkonvergenz und -diversität für zeitgenössische Ausstellungen im postdigitalen Zeitalter	50	7
Planung und Umsetzung von crossmedialen Ausstellungsprojekten	50	7
Praxisprojekt zu crossmedialer Ausstellungsentwicklung	20	9
Wahlfachgruppe Cultural Data Studies / Digital Humanities	170	30
Geschichte und Theorien der Informationsgesellschaft und -analyse	50	7
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Planung und Umsetzung von Projekten in Cultural Data Studies / Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Praxisprojekt zu Cultural Data Studies / Digital Humanities	20	9
Wahlfachgruppe Image & Science	170	30
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9

Wahlfachgruppe Fotografie / technisch reproduzierte Bilder	170	30
Geschichte und Technik der Fotografie (19. - 21. Jh.)	50	7
Theorien der Fotografie / Technisch reproduzierten Bilder, Fotogenres, Fotokunst	50	7
Bilder in Social Media und Bildmärkte	50	7
Praxisprojekt zu Fotografie / technisch reproduzierten Bildern	20	9
Abschlussarbeit	60	30
Wissenschaftliches Arbeiten	60	5
Master-Thesis	0	25
GESAMT	400	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen gewählten Fächer
 - schriftlicher und/oder mündlicher Fachprüfung zum Fach „Wissenschaftlichen Arbeiten“
 - Erstellung und positiver Beurteilung einer Master-Thesis und deren persönlicher Verteidigung vor einer Kommission
- (3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: Crossmediale Ausstellungsentwicklung (zuvor Ausstellungsdesign & -management (CP)), Fotografie (CP), Image & Science (CP), Cultural Data Studies (zuvor Data Studies (CP, AE, MSc)), MediaArtHistories, MediaArtHistories - Advanced und Bildwissenschaften (AE). Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts (MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories), in abgekürzter Form MA, zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 34/2006 studierten, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nach der Verordnung im Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 zugelassen sind, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung nach jener Verordnung abschließen.

286. Druckfehlerberichtigung

Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Crossmedia“ (Zuvor „Crossmedia Design & Development“) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von ProfessionalistInnen aus dem Medienbereich, die sich mit praxisorientierten Ansätzen in Design und Entwicklung von crossmedialen Unternehmens- und Produktstrategien auseinandersetzen wollen. Dabei soll insbesondere auf die wachsende gesellschaftliche Bedeutung einer visuellen und partizipativen Mediennutzung eingegangen werden.

Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher Zugänge aus den Medienwissenschaften aber insbesondere auch den Rechts- und Managementwissenschaften zu behandeln und zu diskutieren.

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:
den Umgang mit Medienkonvergenz und -diversität für die crossmediale Kommunikation und Vermittlung kritisch reflektieren,
Digital Literacy in Bezug auf Informationstechnologien und digitale Medien erläutern und anwenden,
die ganzheitliche und nutzerInnenzentrierte Entwicklung von crossmedialen Inhalten mit digitaler Infrastruktur und Content-Verbreitung analysieren, oder innovative Crossmedia-Strategien für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Crossmedia“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (3) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (4) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Crossmedia“ umfasst berufsbegleitend 3 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Crossmedia“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Aus den vier angebotenen Wahlfachgruppen sind vier Fächer im Umfang von 30 ECTS zu wählen.
- (2) Im Aufnahmegespräch nimmt die Lehrgangsleitung mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.
- (3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms angebotenen Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

FÄCHER (Vier Fächer im Umfang von 30 ECTS)	UE	ECTS
Wahlfachgruppe Visuelle Analyse		
Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	50	7
Medienkunde allgemein & Digital Literacy	50	7
Bild- und Medienanalyse	50	7
Praxisprojekt zu Bildwissenschaften	20	9

Wahlfachgruppe Crossmediales Ausstellungswesen		
Crossmediale Wissensvermittlung und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	50	7
Medienkonvergenz und -diversität für zeitgenössische Ausstellungen im postdigitalen Zeitalter	50	7
Planung und Umsetzung von crossmedialen Ausstellungsprojekten	50	7
Praxisprojekt zu crossmedialer Ausstellungsentwicklung	20	9
Wahlfachgruppe Image & Science		
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9
Wahlfachgruppe Media Art, Science and Technology Research		
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
GESAMT	170	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

287. Einrichtung des PhD-Studiums „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des im Mitteilungsblatt Nr. 29 vom 14. Juni 2021 veröffentlichten Curriculums über das PhD-Studium „Technology, Innovation, and Cohesive Societies“, der Akkreditierung durch die AQ Austria vom 22. November 2021 und der Stellungnahme des Rektorats vom 16. Dezember 2021 wird das Studium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

288. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“ wird ab WS 2022/23 mit € 8.900,00 festgelegt.

289. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

die an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet waren:

Lehrgang	SKZ	MBL
Beratung im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP	189	75/27.10.15
Campus und Community - Intersektorales Management	347	98/20.12.16
Case Management, CP	190	62/28.07.16
Change Management und Leadership, im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP	194	75/27.10.15
Digital Publishing in Education	915	66/23.07.18
Inklusionsmanagement, CP	195	62/28.07.16
Interactive Media Management	354	55/29.05.13
Interactive Media Management (Akademische/r Experte/in)	355	55/29.05.13
Kommunale Bildungsarbeit, CP	199	62/28.07.16
Kommunales Bildungsmanagement	851	38/27.07.11
Leitung in der Elementarbildung, CP	296	62/28.07.16
Professionalisierung und Professionalität im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP	297	76/28.10.15
Social Innovation	376	43/29.05.15
Social Media im Bildungsbereich, CP	298	62/28.07.16
Web and Mobile Media Design (Akademische/ Experte/in)	948	83/19.11.15

die an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet waren:

Lehrgang	SKZ	MBL
Dysphagie-Management	156	65/23.09.15

Der Senat hat die o.a. Verordnungen aufgehoben. Das Rektorat hat die Studien per 16.12.2021 aufgelassen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Pinter, MAS
Vorsitzende des Senats